

SATZUNG ROLLBRETT e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen "Rollbrett e.V." und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Karlsruhe eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rollbrettsportes sowie die Förderung der Skateboardkultur. Damit soll insbesondere den Belangen und Interessen von Jugendlichen eine organisierte Plattform angeboten werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:

1. Interessenvertretung der Skateboarder gegenüber Dritten (Stadt, Gemeinde, Unternehmen, Öffentlichkeit, etc.).
2. Der Verein soll als ein kommunikatives und beratendes Bindeglied zwischen den Planern und Konstrukteuren von Skateparks und den aktiven Skateboardern fungieren.
3. Ausrichtung und Förderung von Veranstaltungen wie z.B. Contests (Wettbewerbe) und Workshops.
4. Zusammenbringen und Pflege der regionalen und überregionalen Skateboardszene durch gemeinsames Ausüben des Sportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und Endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Austritt von Mitglieder und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 8 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, wenn sie nicht durch besonderen Vorstandsbeschluss davon befreit sind.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister). Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei

Anwesenheit von 2 seiner 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Die Wahl des Vorstandes findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung des Vereinsbeitrages
- die Erledigung vorliegender Anträge
- die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- die endgültige Entscheidung über Beschwerden
- die Entscheidung von Streitpunkten zwischen Organen des Vereins
- die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende einberufen, wenn die Einberufung durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt wird. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von einem namentlich angeführten Zehntel der Gesamtmitglieder beantragt wird. Dieser Antrag muss unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 2 Monate vorher einzureichen. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Beratung sind. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der gesondert festgelegten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung erfolgen. Solange jedoch 7 anwesende Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Stadtjugendausschuss Karlsruhe e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für skateboardbezogene Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2004 sofort nach der amtlichen Eintragung in Kraft.